

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kurtscheid für das Jahr 2025 vom 11. April 2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.345.275,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.738.521,00 €
<b>das Jahresergebnis auf</b>	<b>-393.246,00 €</b>

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-366.775,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.100,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	723.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-602.400,00 €
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>0,00 €</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** auf 345 v. H.
- **Grundsteuer B** auf 630 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den <b>ersten Hund</b>	42,00 €
- für den <b>zweiten Hund</b>	78,00 €
- für jeden <b>weiteren Hund</b>	114,00 €
- für den <b>ersten gefährlichen Hund</b>	600,00 €
- für den <b>zweiten gefährlichen Hund</b>	720,00 €
- für jeden <b>weiteren gefährlichen Hund</b>	840,00 €

## § 6 Friedhofsgebühren

### I. Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte	2.775,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	320,00 €
5. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte	1.275,00 €

### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte	950,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.900,00 €
c) für jede weitere Grabstelle	950,00 €
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) eines Doppelurnengrabes	1.200,00 €
b) je weitere Urne	600,00 €
c) Überlassung je weitere Urne in einer Wahlgrabstätte (der evtl. Betrag für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird angerechnet)	320,00 €

### 3. Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

a) Einzelgrabstelle	35,00 €
b) Doppelgrabstelle	70,00 €
c) jede weitere Grabstelle	35,00 €
d) Urnenwahlgrab	50,00 €

### III. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber	
a) Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
b) Einzelgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
c) Urnengrab	260,00 €

2. Wahlgrab	
a) Einzelgrabstelle	620,00 €
b) Doppelgrab je Bestattung	620,00 €
c) jede weitere Grabstelle	620,00 €
d) Urnengrab je Bestattung	270,00 €
IV. Sonstige Gebühren	
1. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Bestattungsgebühren berechnet.	
2. Benutzung der Trauerhalle je Tag	110,00 €
3. Benutzung der Leichenkammer bis 4 Tage	90,00 €
Jeder weitere Tag	20,00 €
4. Herstellung einer Grabumrandung (neuer Friedhof)	
a) bei Erdbestattung je Grabstelle	195,00 €
b) bei Urnenbestattung je Grabstelle	150,00 €
5. Für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen	
a) Reihen- und Urnengrabstätten, Einzelwahlgräber	260,00 €
b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	480,00 €
6. Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen).	
7. Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €

### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug	6.618.640,39 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	7.456.233,06 €
und zum 31.12.2025	7.062.987,06 €

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 €** überschritten werden.

### **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

Rengsdorf, den 11.04.2025

Ortsgemeinde Kurtscheid

gez. Anhäuser

Anhäuser, Ortsbürgermeisterin

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom

14. April 2025 bis 25. April 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rengsdorf, 11.04.2025

Ortsgemeinde Kurtscheid

gez. Anhäuser

Anhäuser, Ortsbürgermeisterin